



YOUTH FOR UNDERSTANDING
Internationaler Jugendaustausch

Informationen zum Auslands-BAföG für Schüler*innen

Stand: Mai 2023

Bitte beachten Sie, dass wir für die Richtigkeit der nachfolgenden Informationen keine Gewähr übernehmen können. Verbindliche Auskünfte zum BAföG erhalten Sie ausschließlich vom zuständigen BAföG-Amt.

Unser Ziel ist es, dass nach Möglichkeit alle Schüler*innen in ihr Austauschprogramm starten können – unabhängig von der finanziellen Situation der jeweiligen Familie. Um dieses Ziel gemeinsam mit Ihnen zu erreichen, ist es unter anderem erforderlich, dass die vorhandenen staatlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden. Insofern bitten wir Sie, möglichst umgehend (falls nicht bereits geschehen) **Auslands-BAföG für Schüler*innen zu beantragen**.

Die Beantragung ist mit dem letzten Schulzeugnis sowie einer Kopie unserer Teilnahmebestätigung möglich. Weitere wichtige Informationen zum BAföG-Antrag haben wir nachfolgend für Sie zusammengestellt:

Höhe, Zuständigkeit und Anspruch auf Auslands-BAföG für Schüler*innen

- Der BAföG-Höchstsatz beträgt aktuell 732 € pro Monat bei einem Austausch außerhalb Europas. Bei 10 Monaten ergibt dies eine Summe von 7.320 €. Bei einem Austausch innerhalb Europas beträgt die Höchstförderung 682 € monatlich bzw. 6.820 € für 10 Monate.
- Die Fördersumme richtet sich nach dem Einkommen der Eltern: www.bafög-rechner.de/Rechner/NULL
- Das Auslands-BAföG für Schüler*innen muss nicht zurückgezahlt werden (auch nicht anteilig).
- Das BAföG wird unabhängig vom Wohnort, aber abhängig vom Zielland bei verschiedenen BAföG-Ämtern beantragt. Welches Amt für welches Gastland zuständig ist, ist unter folgendem Link aufgeführt: www.bafög.de/de/ausland---studium-schulische-ausbildung-praktika-441.php
- Grundsätzlich sind alle Schüler*innen BAföG-berechtigt. Leider gibt es Ausnahmen:
 - o Haupt- und Realschüler*innen, die für die Zeit nach dem Austausch nicht an einer weiterführenden Schule angemeldet sind, können kein BAföG beziehen. Für den Nachweis einer Anmeldung bei einer weiterführenden Schule genügt eine Bescheinigung der neuen Schule, dass der*die Schüler*in „aufgenommen werden kann“.
 - o Das Austauschjahr bzw. -halbjahr muss in einem der drei letzten Schuljahre vor dem Abitur stattfinden: Schüler*innen, die z.B. bei 13 Schuljahren bereits nach der 9. Klasse ins Ausland gehen, bekommen kein BAföG.

Unterhaltsvorschuss und Auslands-BAföG für Schüler*innen

Mit dem Unterhaltsgesetz, das zum 01. Juli 2017 in Kraft getreten ist, ist es auch für Schüler*innen, die älter als 12 Jahre sind, möglich, einen Unterhaltsvorschuss zu beziehen. Zu der Frage, ob diese Sozialleistung während des Austauschprogramms weitergezahlt wird, gibt es nach unserer Erkenntnis bislang noch keine einheitliche Regelung. In einigen Fällen wurde eine Weiterzahlung bewilligt, in anderen Fällen verwehrt.

Sofern der*die Schüler*in während des Austauschaufenthalts sowohl Auslands-BAföG als auch Unterhaltsvorschuss bezieht, wird der Unterhaltsvorschuss in voller Höhe von der BAföG-Förderung abgezogen. In diesem Fall ergeben das BAföG und der Unterhaltsvorschuss zusammen maximal die BAföG-Höchstförderung von 7.320 € für 10 Monate. Für das Stipendienverfahren von YFU ist es unerheblich, ob sich die öffentliche Förderung aus BAföG + Unterhaltsvorschuss zusammensetzt oder allein durch das BAföG-Amt erfolgt. Sollte YFU (in Fällen, in denen ein BAföG-Bescheid nicht rechtzeitig vorliegt) eine BAföG-Förderung absichern, so werden in diesen Fällen Kürzungen durch einen Abzug des Unterhaltsvorschusses nicht berücksichtigt.

Ausfüllen des BAföG-Antrags

Im Folgenden finden Sie Angaben, die Ihnen das Ausfüllen des BAföG-Antrags hoffentlich erleichtern. Die Formblätter können Sie auf der Webseite des zuständigen BAföG-Amtes herunterladen. Für einen Austauschaufenthalt sind u.a. das Formblatt 1, Formblatt 3 sowie Formblatt 6 einzureichen.

Formblatt 01 – Antrag auf Ausbildungsförderung:

- Ausbildungsstätte und Ausbildungsort:
 - o bei einem Austausch in den USA: „Highschool in den USA“
 - o bei allen anderen Gastländern: „weiterführende Schule in [Gastland]“
- Klasse/Fachrichtung: kann freigelassen werden
- Es handelt sich um eine Vollzeitausbildung – Kreuz bei „ja“
- Angaben zu meiner Person – Personenbezogene Angaben zum*zur Schüler*in
- Anschrift während der Ausbildung – 2x Kreuz bei „nein“
genaue Anschrift – „wird nachgereicht“
- Krankenversicherung – die Angaben zur Versicherung beziehen sich auf die derzeitige Versicherung des Schülers*der Schülerin in Deutschland. Kosten für eine Auslandskrankenversicherung (egal ob privat oder von YFU abgeschlossen) werden nach unserem Kenntnisstand vom BAföG-Amt nicht übernommen.
- Angaben zur Einkommensfeststellung – Bewilligungszeitraum
 - o für die USA: von August Ausreisejahr bis Juni Folgejahr
 - o für andere Länder: Den Reisezeitraum finden Sie auf der Teilnahmebescheinigung oder unter www.yfu.de/gastlaender (beim jeweiligen Land unter Termine & Fristen).

Formblatt 06 - Ausbildung im Ausland:

- Schulbesuch oder Studium – Name und Art der Ausbildungsstätte: „Highschool“ (für die USA) oder „weiterführende Schule“ (für alle anderen Gastländer), „Name und Anschrift werden nachgereicht“
- Beginn und Ende des Unterrichtszeitraums:
 - o für die USA: von: „01.08.20XX“ bis: „30.06.20XX“
 - o für andere Gastländer: Tragen Sie ganze Monate ein. Den Reisezeitraum für Ihr Gastland finden Sie auf der Teilnahmebescheinigung oder unter www.yfu.de/gastlaender.
- B. Praktikum – kann freigelassen werden

Schulbescheinigung der ausländischen Schule

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen der BAföG-Unterlagen, dass nicht YFU, sondern die Gastschule die Ausbildungsstätte ist. Es ist bei vielen BAföG-Ämtern Routine, dass die Angaben zur Gastschule nachgereicht werden können und die Teilnahmebescheinigung von YFU als vorläufige Schulbescheinigung akzeptiert wird. Sollte unsere Teilnahmebescheinigung nicht als vorläufige Schulbescheinigung akzeptiert werden, so können Sie auf die Praxis des Hamburger BAföG-Amtes (für die USA zuständig und das größte BAföG-Amt für Auslands-BAföG für Schüler*innen) verweisen. Das BAföG-Amt Hamburg erlässt BAföG-Bescheide mit dem Vorbehalt, die ausländische Schulbescheinigung innerhalb einiger Monate nach Start des Austauschjahres nachzureichen. Bitte beachten Sie, dass die ausländischen Schulen die Bescheinigung des BAföG-Amtes grundsätzlich nicht im Vorfeld ausfüllen. **Bitte geben Sie Ihrem Kind die Bescheinigung zur Gastschule mit in das Austauschjahr, sodass sie vor Ort im Sekretariat der Gastschule ausgefüllt werden kann.**

Bitte senden Sie uns nach Erhalt eine Kopie Ihres BAföG-Bescheids zu.